

**Einziehung eines Teilstückes der Straße "Auf der Leie" in Gummersbach-Bruch
hier: Abschluss des Verfahrens****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
09.10.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach beschließt folgende

Einziehungsverfügung

1. Das Teilstück Gemarkung Lieberhausen, Flur 33, Flurstücke 216 und 217 der Straße „Auf der Leie“ in Gummersbach-Bruch wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91. ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der Straße „Auf der Leie“ in Gummersbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der Straße „Auf der Leie“ in Gummersbach-Bruch gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

2. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten und Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 die Verwaltung beauftragt, dass Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Auf der Leie“ in Gummersbach-Bruch einzuleiten.

Das Teilstück wurde inzwischen neu vermessen und hat jetzt die Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Lieberhausen, Flur 33, Flurstücke 216 und 217.

Die Absicht der Einziehung des o. g. Teilstückes der Straße „Auf der Leie“ ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung am 15.06.2024 in den Verkündungsorganen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Gummersbach in der Zeit vom 12.06.2024 bis 01.07.24 öffentlich ausgehängen.

Im Rahmen der 3-monatigen Einwendungsfrist (17.06.2024 bis einschl. 17.09.2024) sind keine Einwendungen eingegangen.

Anlage:

Anlage – Lageplan